

Liga Baselbieter Stromkunden

Statuten

vom 6. Mai. 2014

(ersetzt Erstausgabe vom 1. Oktober 2010)

Statuten der Liga Baselbieter Stromkunden

I. Sitz und Zweck

1. Sitz

Unter dem Namen «Liga Baselbieter Stromkunden» besteht mit Sitz in Liestal eine Vereinigung von Baselbieter Stromkunden bzw. Privatverbrauchern, Bürgern, Geschäftskunden, Gewerbebetrieben der Energiewirtschaft und interessierten Organisationen nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des ZGB.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der Baselbieter Stromkunden auf dem Gebiet der Energie- und Klimapolitik.

2.2 Insbesondere will sich die Vereinigung einsetzen für eine zukunftsorientierte, sichere, wirtschaftliche, aber auch realisierbare Energiepolitik und Stromversorgung im Kanton.

2.3 Zur Durchführung ihrer Aufgabe wird die Liga den Charakter einer parteipolitisch neutralen Organisation wahren.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Mitgliedschaften

3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern.

3.2 Aktiv-Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Baselbieter Stromkunden bzw. -produzenten sowie interessierte Organisationen und Verbände aus der Region Basel sind. Voraussetzung ist, dass sie im Kanton Basel-Landschaft Strom beziehen.

3.3 Passiv-Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des Vereins interessiert sind, sich aber nicht aktiv daran beteiligen. Passiv-Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

3.4 Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich einzureichen.

3.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist ermächtigt, ohne Grundangabe ein Gesuch zum Eintritt abzuweisen.

3.6 Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere:

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane;
- zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge und
- zur Wahrung der Vereinsinteressen.

4. Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge

4.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt für die dem laufenden Jahr folgenden zwei Jahre den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Sie unterscheidet zwischen Mitgliederbeiträgen für Aktiv- und Passiv-Mitglieder.

4.3 Der erste Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme als Mitglied für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

5. Austritt und Ausschluss

5.1 Eine Austrittserklärung ist zulässig auf das Ende eines Kalenderjahrs nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrags und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen.

5.2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Verpflichtung zur Grundangabe.

III. Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Alle zwei Jahre, in den Jahren mit gerader Jahreszahl, findet im ersten Halbjahr die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens 20 Prozent der Aktiv-Mitglieder verlangen oder wenn ein Antrag des Vorstands vorliegt.

8. Stimmrecht

Jedes Aktiv-Mitglied besitzt eine Stimme. Passiv-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) zur Festsetzung und Abänderung von Statuten und Reglementen, soweit bezüglich der Reglemente nicht der Vorstand ermächtigt ist;
- b) zur Wahl des Vorstands;
- c) zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- d) zur Festsetzung des Jahresbeitrags gemäss Art. 4;
- e) zur Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- f) zur Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

9.2 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist eine Beschlussfassung unzulässig.

9.3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.

10. Beschlussfassung

10.1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Für den Beschluss auf Auflösung und Liquidation des Vereins sowie zu Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

10.2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder der Präsident sie von sich aus anordnet.

10.3 Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

11. Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.

11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vize-Präsidenten, im Übrigen den Sekretär und den Kassier.

11.3 Die Mitglieder des Vorstands sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen. Er ist zuständig zur Behandlung und Entscheidung aller Fragen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere genehmigt der Vorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der Liga berechtigten Personen und bestimmt deren Zeichnungsbefugnis.

12.2 Der Vorstand kann für das Studium und die Bearbeitung bestimmter Fragen und Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit wird durch besondere Weisungen des Vorstands von Fall zu Fall geregelt.

13. Sekretariat

Für die Besorgung der laufenden Geschäftsführung sowie für die Bearbeitung aller den Verein interessierenden Fragen besteht ein Sekretariat. Der Vorstand setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

IV. Finanzierung, Revisionsstelle und Haftung

14. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Spenden und
- weitere Einnahmen.

15. Revisionsstelle

Der Verein verfügt über keine Revisionsstelle.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Auflösung, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

17. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung und Liquidation des Vereins fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

18. Bekanntmachungen und Mitteilungen

18.1 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch den Vorstand in der ihm passend erscheinenden Form. Einladungen zur Generalversammlung können insbesondere auch auf elektronische Weise gültig verschickt werden.

18.2 Die Liga kann eine eigene Zeitung herausgeben.

19. Inkrafttreten der Statuten

19.1 Diese Statuten wurden in der konstituierenden Mitgliederversammlung der Liga Baselbieter Stromkunden vom 1. Juli 2009 genehmigt.

19.2 Anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 6. Mai 2014 wurden die Statuten teilweise revidiert. Die Änderungen traten sofort in Kraft.

Liestal, 6. Mai 2014

Liga Baselbieter Stromkunden

Der Präsident:



Christoph Buser

Das Vorstandsmitglied:



Hansruedi Wirz

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten lediglich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.